

(Nr. 4691.) Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gältigkeit hat. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840. über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe (Gesetz-Sammlung S. 131.) sollen fortan auf alle Grundstücke Anwendung finden, insofern der Werth derselben nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbssdokumente oder anderer unverdächtigter Angaben den Betrag von fünftausend Thalern nicht übersteigt.

§. 2.

Von dem Ermessen der das Verfahren leitenden Gerichtsbehörde ist es abhängig, ob die Taxe von den als Taxatoren ein- für allemal vereideten Sachverständigen (§. 3. des Gesetzes vom 15. Juni 1840.) schriftlich eingereicht werden, oder deren Aufnahme zum Protokolle und beziehungsweise an Ort und Stelle erfolgen soll.

§. 3.

In den Fällen, in denen Provinzial- oder Partikular-Gesetze (z. B. Ostpreussisches Provinzialrecht Zusatz 29. und 30., Verordnung vom 22. März 1844., Gesetz-Sammlung S. 70., Westpreussische Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. S. XIII. Nr. VII. b.) bei der Aufnahme von Ertrags-Taxen die Kapitalisirung des ermittelten Reinertrages mit sechs Prozent oder überhaupt mit einem höheren Prozentsatze als demjenigen vorschreiben, der in dem Bereiche dieser Spezialgesetze zu jenem Behufe gewöhnlich zum Grunde gelegt wird, ist der nach §. 1. ermittelte Taxwerth nicht im vollen Betrage maßgebend. Dieser Betrag wird vielmehr in dem Verhältniß ermäßigt, in welchem die bei der Kapitalisirung des Reinertrages gewöhnlich zum Grunde gelegten Prozentsätze niedriger sind, als die in jenen Spezialgesetzen vorgeschriebenen.

Das gegenwärtige Gesetz findet jedoch auf diejenigen Taxen keine Anwendung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1856., die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 550.), aufzunehmen sind; viel-

vielmehr behält es hinsichtlich solcher Taxen bei den Vorschriften des allegirten Gesetzes sein Bewenden.

§. 4.

Die bestehenden Vorschriften darüber: in welchen Fällen die Kredit-Institute Taxen aufzunehmen befugt sind und wie dabei zu verfahren ist, werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert.

§. 5.

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Nassow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.
